

RSb

An die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. Wagramer Straße 19 A-1220 Wien

> QP 216/10-21 Wien, am 29.11.2010

Betreff: Bestätigung der Erteilung einer Bescheinigung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) bestätigt hiermit, dass der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (FN 267030 t beim HG Wien), Wagramer Straße 19, A-1220 Wien, mit Bescheid vom 29.11.2010, QP 216/10-20, die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung bescheinigt wurde.

Die Bescheinigung ist gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 2 A-QSG grundsätzlich mit sechs Jahren ab dem Tag nach dem Fristablauf der letzten Bescheinigung, also **bis zum 11.12.2016 befristet**. Die nächste Qualitätsprüfung muss daher grundsätzlich bis zum 11.12.2016 abgeschlossen sein.

Werden jedoch Abschlussprüfungen von Unternehmen, die unter § 4 Abs. 1 A-QSG fallen, durchgeführt, so ist die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 A-QSG mit drei Jahren ab dem Tag nach dem Fristablauf der letzten Bescheinigung, also **bis zum 11.12.2013 befristet** und die nächste Qualitätsprüfung muss bis zum 11.12.2013 abgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen

Mag. Regina Reiter

(Vorsitzende)